

Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Bildung eines Klimaschutzbeirates

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i.V.m. den §§ 47 d und 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heikendorf vom 20.03.2024 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Wahlzeit.....	2
§ 5 Antrags- und Teilnahmerechte.....	3
§ 6 Geschäftsführung.....	3
§ 7 Einberufung des Klimaschutzbeirates	3
§ 8 Beschlussfassung	4
§ 9 Versicherungsschutz	4
§ 10 Finanzbedarf.....	4
§ 11 Geschäftsordnung	4
§ 12 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Belange des Klimaschutzes in der Gemeinde Heikendorf wird ein Klimaschutzbeirat gebildet. Der Klimaschutzbeirat ist kein Organ der Gemeinde Heikendorf.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Klimaschutzbeirat berät die Gemeindevertretung sowie die von ihm gebildeten Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten. Die gefassten Empfehlungen des Klimaschutzbeirats sind den zuständigen Gremien vorzulegen. Der Klimaschutzbeirat bereitet klimapolitische Entscheidungen und Beschlüsse für die Gemeindevertretung insoweit mit vor. Außerdem dient er als Bindeglied von Gemeindevertretung und Expertinnen und Experten zur Planung und Umsetzung gemeinsamer Klimaziele.

- (2) Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere

- a. der Bauleitplanung,
- b. der Mobilitätsplanung und
- c. der Sanierung von gemeindlichen Liegenschaften,

ist der Klimaschutzbeirat zu informieren und mit einzubeziehen. Ihm ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

- (3) Die Organe der Gemeinde Heikendorf fördern und unterstützen den Klimaschutzbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten, die die Belange des Klimaschutzes berühren. Sie beziehen ihn in ihre Entscheidungsfindung mit ein.
- (4) Der Klimaschutzbeirat berichtet der Gemeindevertretung jährlich über die Arbeitsergebnisse.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Klimaschutzbeirat besteht aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahlvorschläge werden in einer Wahlversammlung ermittelt. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Wahlberechtigt ist, wer nach § 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz wahlberechtigt ist. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt auf Basis des Wahlvorschlages die Mitglieder des Klimaschutzbeirates.
- (4) Der Klimaschutzbeirat kann Mitglieder anderer Organisationen und interessierte Bürgerinnen und Bürger an seinen Beratungen beteiligen und Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter sowie Mitarbeitende der Amtsverwaltung und der Gemeinde.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Klimaschutzbeirats beginnt und endet mit der Wahlzeit der Gemeindevertretung.
- (2) Der jeweilige Klimaschutzbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Klimaschutzbeirats tätig. Die konstituierende Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des bisherigen Klimaschutzbeirates einberufen.
- (3) Die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung des Klimaschutzbeirats erfolgt durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Klimaschutzbeiratsmitgliedes hat die Wiederbesetzung wiederum durch Wahl einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten durch die Gemeindevertretung Heikendorf zu erfolgen. Vorschlagsberechtigt ist jeweils die Organisation oder Einrichtung, die auch das Vorschlagsrecht für das ausscheidende Mitglied hatte.

§ 5 Antrags- und Teilnahmerechte

- (1) Der Klimaschutzbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Belange betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Heikendorf bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Klimaschutzbeirat kann in Angelegenheiten, welche seine Aufgaben betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Klimaschutzbeirats oder ein von ihr oder von ihm beauftragtes Mitglied des Klimaschutzbeirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in allen energie- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Heikendorf nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.
- (4) Die Verwaltung unterstützt nach Möglichkeit den Klimaschutzbeirat, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Der Klimaschutzbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte
 - die oder den Vorsitzende*n,
 - die oder den Stellvertreter*in und
 - die oder den Schriftführer*in.
- (2) Die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreter*in leitet die Versammlung des Klimaschutzbeirats.

§ 7 Einberufung des Klimaschutzbeirates

- (1) Der Klimaschutzbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Klimaschutzbeirat muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (2) Zu einer Sitzung des Klimaschutzbeirats soll mit einer 7-tägigen Frist eingeladen werden. In begründeten Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Klimaschutzbeirat tagt öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (4) Die Räume für Sitzungen des Klimaschutzbeirats werden nach rechtzeitiger Terminabsprache mit der Amtsverwaltung Schrevenborn zur Verfügung gestellt.
- (5) Die*Der Bürgermeister*in und die Verwaltung werden zu den Sitzungen eingeladen

§ 8 Beschlussfassung

Der Klimaschutzbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Klimaschutzbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein.

§ 10 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeindevertretung stellt zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse, für die Öffentlichkeitsarbeit und für die Angebote des Klimaschutzbeirates im Rahmen ihrer Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Verfügung, die vom Beirat eigenverantwortlich verwaltet werden. Der Klimaschutzbeirat legt der Gemeinde jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres einen prüf-fähigen Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr vor.
- (2) Räume für Sitzungen des Klimaschutzbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache zur Verfügung gestellt.

§ 11 Geschäftsordnung

Dem Klimaschutzbeirat bleibt es vorbehalten, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist anschließend bekanntzumachen.

Heikendorf, 24.05.2024

Gemeinde Heikendorf
Der Bürgermeister

gez. Peetz

Peetz